Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverband Baden – Württemberg

Geschäftsordnung

Grundlagen

Der Landesverband der Köche Baden – Württemberg ist nach § 9 der Satzung des VKD ein Organ des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. Diese Geschäftsordnung basiert auf der Muster-Geschäftsordnung des VKD (Stand Jahrbuch 2010-2011, Seite 60).

Die Zweigvereine einzelner – oder auch mehrerer Bundesländer – bilden nach

§ 19 der Satzung des VKD jeweils eine Landesverbandsgemeinschaft.

Laut § 19 der Satzung des VKD sind wir der Region SÜD zugeordnet, diesem ist auch der Landesverband Bayern angehörig.

Mit der Einrichtung der Landesverbände wird dem Verband Gelegenheit gegeben,

eine größere Zahl von Zweigvereinen gleichzeitig über aktuelle Geschehnisse und Entscheidungen der Verbandsspitze zu unterrichten.

Seitens des Landesverbandes sollen Erfahrungen ausgetauscht sowie Interessen und Anregungen an den Vorstand des VKD weitergeleitet werden.

Aufgaben des Landesverbandes Baden Württemberg

 die Zweigvereine auf ihre Pflichten hinweisen, denn sie führen den Zusatz "im Verband der Köche Deutschlands e.V."

Hinweise zu den Pflichten:

- Pflicht der Teilnahme bei den Landesverbandstagungen (Delegiertenregelung möglich!).
- Teilnahme des/der Verantwortlichen für den Ressort Jugend.
- Mitteilung der erhaltenen Informationen an die Mitglieder.
- Zahlung eines gemeinsam festgelegten Mitgliedsbeitrages an den Landesverband BW.
- Festgelegte Zahlungen an den Verband der Köche Deutschlands e.V. zu leisten.
- Den Landesverband und den VKD über gravierende Veränderungen innerhalb des Zweigvereins zeitnah und umfassend zu informieren.
- Unterstützung und in besonderen Fällen Förderung der Zweigvereine.
- Unterstützung und Förderung der Nachwuchsarbeit des LV und der Zweigvereine.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Organisation und Unterstützung von Wettbewerben (z.B. regionale Vorentscheidungen für Bundesentscheide durchführen).
- Für VKD Wettbewerbe Juroren aus der offiziellen Jurorenliste benennen und Jurorennachwuchs fördern und dem VKD vorschlagen.
- Regionalmannschaften für Kochkunstausstellungen bilden und fördern
- Mit anderen Fachverbänden, Institutionen und Partnern in der Region Kontakt pflegen

Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverband Baden – Württemberg

Fortsetzung: Aufgaben des Landesverbandes Baden Württemberg

- Ehrungen für verdiente VKD Kollegen auf Wunsch durch den Landesvorstand vornehmen. Anträge hierzu sind rechtzeitig beim LV einzureichen und von den Zweigvereinen oder Mitgliedern mit einer kurzen Stellungnahme zu versehen.
- In Abstimmung mit den Zweigvereinen Kandidaten für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten dem VKD vorschlagen.
- In Abstimmung mit den Zweigvereinen Fachausschussmitglieder für den Gesamtvorstand vorschlagen.
- Anträge von Zweigvereinen an die Mitgliederversammlung bei der Generalversammlung des VKD sammeln, koordinieren und weiterleiten.
- Anträge über Belange des LV-Vorstandes zu stellen und dies im Bedarfsfall mit den anderen Landesverbänden abstimmen.
- Durchführung von jährlich zwei Tagungen mit Angabe der Tagesordnungspunkten in den Einladungen
- Versenden der Ergebnisprotokolle jeder Tagung innerhalb von 4 Wochen an
 - jeden Zweigverein unseres Landesverbandes
 - die Landesvorsitzenden der Landesverbände
 - die Geschäftsstelle des VKD, mit der Bitte um Weiterleitung an den Gesamtvorstand VKD

Vorstand des Landesverbandes

Aus den Vorschlägen der Delegierten der Zweigvereine wird der Vorstand des Landesverbandes gewählt.

Zu besetzende Positionen:

- 1. Vorsitzende/-er
- 2. Stellvertretende/-r Vorsitzende/er
- 3. Schriftführer/-in
- 4. Stellvertretender Schriftführer/in
- 5. Kassenverwalter/-in
- 6. Stellvertretender Kassenverwalter/-in
- 7. Sprecher/-in der Ressort Jugend
- 8. Kassenprüfer/-in (2 Personen)

Die Wahl des Vorstandes muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) des VKD erfolgt sein.

Verband der Köche Deutschlands e.V. Landesverband Baden – Württemberg

Wahlordnung

- a) Die anwesenden Zweigvereine (ZV) werden durch den Delegierten eines jeden ZV vertreten mit einer Stimme pro Zweigverein. Zweigvereine mit mehr als 100 Verbandsmitgliedern sind durch 2 Stimmen und Zweigvereine mit mehr als 200 Verbandsmitgliedern sind durch 3 Stimmen vertreten. Eine Übertragung der Stimme/-en ist nicht möglich
- b) Über die Wahl muss ein Protokoll geführt werden.
- c) Die Delegierten des Landesverbandes wählen einen Wahlleiter und 2 Wahlhelfer,
- d) Die Wahl zum Landesverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter muss geheim, die anderen Wahlgänge können per Akklamation oder auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- e) Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- f) Den beteiligten Zweigvereinen, allen anderen Landesverbänden, dem Präsidium und der Geschäftsstelle muss dieses Protokoll 14 Tage nach der Wahl zugesandt werden.
- g) Die Gewählten amtieren 4 Jahre analog zum VKD Verbandsvorstand.
- h) Ein Amtswechsel zwischen dem gewählten Inhaber einer Position (z.B. Vorsitzende/er) und seinem Stellvertreter/in ist innerhalb der Amtsperiode möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Delegierten an einer LV Tagung. Änderung muss rechtzeitig in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Finanzen

- Für die Geschäftsführung des Landesverbandes gewährt der Gesamtvorstand des VKD einen jährlichen Geldzuschuss pro VKD-Mitglied, das nachweislich im Einzugsgebiet des LV erfasst ist und seinen Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr bezahlt hat. Dieser Geldzuschuss wird in zwei Hälften ausbezahlt und zwar zum 01.04. und zum 01.10. des jeweiligen Jahres. Die Änderung der Höhe des Geldzuschusses muss beim VKD beantragt und mit einer 2/3 Mehrheit bei der Generalversammlung des VKD verabschiedet werden.
- Das Bankkonto des Landesverbandes ist auf den Namen: "Verband der Köche Deutschlands e.V., Landesverband Baden-Württemberg", zu führen.
- Um Haftungsfragen seitens der Geldinstitute vorzubeugen, ist das Konto als Guthabenkonto zu führen.
- Bei voraussichtlichen Mehrausgaben sind die benötigten Geldmittel vorher als a` Konto -Zahlung bei der Geschäftsstelle des VKD anzufordern.
- Mindestens einmal im Jahr ist eine unangemeldete Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen, ein Prüfungsbericht ist den Delegierten bei der LV-Tagung vorzutragen.
- Bei jeder Landesverbandstagung hat der/die Kassenverwalter/in einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen und diesen auch der VKD Geschäftsstelle einzureichen.
- Die Kasse kann vom VKD Vorstand überprüft werden.

Der Vorstand des Landesverbandes Baden – Württemberg. Geänderte Fassung Juni 2011. Die Änderungen wurden bei der Herbsttagung, am 31.10.2011, in Staufen... wird erst nach Genehmigung ergänzt.